

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Ponnholzbachtal“

vom 28. Oktober 1991 (RABl S. 64)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südwestlich der Stadt Furth i.Wald, Landkreis Cham, gelegene Talausschnitt des Ponnholzbaches und des Dürrwiesbaches wird unter der Bezeichnung „Ponnholzbachtal“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 28,9 ha) liegt im Gemeindegebiet der Stadt Furth i. Wald mit der Gemarkung Grabitz und in der Gemeinde Arnschwang mit der Gemarkung Arnschwang.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000, aus der sich auch die Nutzungszonen I, II und III (landwirtschaftliche Bodennutzung, § 5 Abs. 1 Nr. 1 a), b) und c)) ergeben.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des „Ponnholzbachtales“ als Naturschutzgebiet ist es,

1. ein im Grundgebirge Ostbayerns in der naturräumlichen Einheit des Arnschwanger Beckens gelegenes Nebental mit ungestörten Schilfflächen, binsen- und seggenreichen Streuwiesen sowie naturnahen Bachläufen in seiner Gesamtheit zu erhalten und vor schädigenden Eingriffen zu bewahren,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern sowie diesen durch Pflegemaßnahmen zu optimieren,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und im Naturraum „Cham-Further-Senke“ seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen,
4. die Qualität als Brut- und Nahrungshabitat für die Vogelwelt und die übrige von Feuchtbereichen und Fließgewässern abhängige Tierwelt zu sichern und zu optimieren sowie Störungen fernzuhalten,
5. die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Fließgewässer einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. weitere jagdliche Einrichtungen zu errichten,

11. das Gebiet durch Anlegen neuer Gräben, Dränanlagen oder sonstige Entwässerungseinrichtungen oder durch Eintiefung oder Verbreiterung bestehender Gräben zu entwässern,
12. bestehendes Grünland oder Streuwiesen umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
13. Gülle auszubringen,
14. Flächen der Zone III zu verändern, insbesondere zu düngen, mit chemischen Mitteln zu behandeln oder in eine andere Nutzung überzuführen,
15. Neuaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
16. Rodungen vorzunehmen und Einzelgehölze, Einzelbäume oder Hecken zu beseitigen,
17. Sachen im Gelände zu lagern,
18. Feuer zu machen,
19. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
20. das Gebiet zu beweiden sowie zur Weidenutzung vorgesehene Anlagen zu errichten,
21. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu baden,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
7. Bäume mit natürlichen oder künstlichen Horsten, Horstunterlagen oder Höhlen zu besteigen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Vögel in ihren Nist- oder Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in folgendem Umfang:
 - a) die uneingeschränkte Acker- oder Grünlandnutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 als Zone I näher bezeichneten Ackerflächen, die den bisherigen Umfang der Ackernutzung wiedergeben,
 - b) die Grünlandnutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 als Zone II entsprechend gekennzeichneten Flächen; verboten bleibt jedoch das Ausbringen von Gülle (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13); im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 und 12,
 - c) die Grünland- oder Streuwiesennutzung auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 als Zone III entsprechend gekennzeichneten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 12, 13 und 14,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form von Femel- und Gruppenstellungen auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 16,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme des Aufstellens von Fallen sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; verboten bleibt die Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10) mit Ausnahme einfacher Anszitzleitern,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie die Aufgaben des Fischereischutzes,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern, Gräben und Dränanlagen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz sowie die Gewässeraufsicht,

6. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen im Benehmen mit der Regierung der Oberpfalz,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 21 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 28. Oktober 1991

Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident